

Stellungnahme des Deutschen Mieterbundes NRW e.V.

zur Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 09.01.2013 im Landtag NRW zum Themenkomplex

„Änderung des Landeswassergesetzes“

Der DMB NRW e.V. begrüßt, dass alle Vorschläge eine Streichung der in § 61 a Landeswassergesetz verankerten generellen Prüfungspflicht für private Abwasseranlagen vorsehen.

Allerdings räumt der Gesetzesentwurf von SPD und GRÜNEN den Kommunen per Satzungsermächtigung ein, unter bestimmten Voraussetzungen Fristen für die erstmalige Prüfung und die Vorlage von Prüfbescheinigungen zu erlassen.

Insofern deuten wir den laut diesem Vorschlag neu einzufügenden § 53 Absatz 1e) Ziffer 1 so, dass Fristen für die Prüfung von Zuleitungskanälen privater Haushalte nur dann per Satzung bestimmt werden können, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen durchzuführen sind und die anderen in Ziffer 1 genannten Fälle nicht private Haushalte betreffen.

Unklar ist, ob § 53 Absatz 1e) Ziffer 2 ausschließlich im Zusammenhang mit Ziffer 1 zur Anwendung kommt. Wir möchten daher empfehlen, klarzustellen, dass die Pflicht eines Prüfungsnachweises nur im Zusammenhang mit einer bestehenden Prüfungsfrist geregelt werden darf.

Nicht im Gesetzesentwurf enthalten sind die im Antrag von SPD und GRÜNEN, Seite 2, erläuterten Abstufungen zum Sanierungserfordernis:

- Vorgabe einer kurzfristigen Sanierung bei Schadensklasse A
- 10-Jahres-Frist für Sanierungen bei Schadensklasse B
- Keine Sanierungspflicht bei geringfügigen Schäden

Diese Abstufungen halten wir für sinnvoll, sie sollten deshalb nicht nur als Empfehlung ausgesprochen, sondern als allgemeingültiger Maßstab in das Gesetz eingebracht werden.

Unklar bleibt ferner, ob es bei einer einmaligen Prüfung privater Abwasserkanäle verbleiben soll oder ob die Kommunen per Satzung regelmäßige Überprüfungen festlegen können. Im Antrag von SPD und GRÜNEN, Seite 3, ist von Fristen für die erstmalige Prüfung die Rede, ohne dass genauer differenziert wird, für welche Gebäude bzw. Abwasserleitungen dies gelten soll. Im Gesetzesentwurf, § 53 Absatz 1e) Ziffer 1, bezieht sich die erstmalige Prüfung ausschließlich auf die Bestimmungen des § 61 Absatz 2 LWG, also auf Abwasseranlagen.

Es sollte deshalb klargestellt werden, ob auch für private Abwasserkanäle einer erstmaligen Prüfung weitere Prüfungspflichten folgen sollen. Letzteres ist im Hinblick auf die Kostentragung vor allem bei bereits vermieteten Bestandsimmobilien relevant. Sofern eine Kommune in einer entsprechenden Satzung regeln sollte, dass für Bestandsimmobilien in zeitlich regelmäßigen Abständen eine Dichtheitsprüfung durchzuführen ist, sind die dadurch entstehenden Kosten möglicherweise als Betriebskosten auf Mieter umlegbar. Einer solchen Regelung möchten wir deshalb schon jetzt vorsorglich und mit Blick auf die ohnehin seit Jahren steigenden Nebenkosten für das Wohnen widersprechen.

Der Gesetzesentwurf von SPD und GRÜNEN sieht schließlich ein Monitoring vor, das über einen Fünfjahreszeitraum den Umfang der Beeinträchtigung des Grundwassers durch undichte private Abwasserleitungen ermitteln soll. Da unseres Erachtens eine nennenswerte Grundwassergefährdung durch das Abwasser privater Haushalte nicht nachgewiesen ist, unterstützen wir diesen Vorschlag und schlagen vor, jedwede Regelungen zu Prüffristen zurückzustellen bis die Ergebnisse des ersten Monitoring vorliegen. Sollte sich dann herausstellen, dass undichte private Abwasserkanäle zu erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers führen, können die Regelungen zur Dichtheitsprüfung für private Abwasserkanäle dann immer noch, aber auf Grundlage gefestigter Daten, nachgebessert werden.

Die privaten Haushalte sind bei den Wohnkosten bereits in vielen Bereichen stark belastet, seien dies die jährlich steigenden kommunale Abgaben und Energiepreise, die Forderung nach energetischer Sanierung sowie neu entstehende Kosten für Legionellenprüfungen und die Anbringung von Rauchmeldern. Jede weitere kostenauslösende Maßnahme sollte deshalb gründlich überdacht werden und nur dann den Bürgern aufgebürdet werden, wenn der Sinn der Maßnahme zweifelsfrei feststeht.